

Die bayerische Wirtschaft

Kooperation

vbw

Digitale Transformation im Steuerwesen

17.07.2024

hbw | Haus der Bayerischen Wirtschaft

In Kooperation mit



Forum III

Lass die KI arbeiten – Praktische Erfahrungen

Prof. Dr. Rainer Bräutigam
Stefan Groß
Paul Alexander König

Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Duale Hochschule Baden-Württemberg
Stv. Vorsitzender, IDST e.V.; Partner, Peters, Schönberger & Partner
Präsident, Bayerisches Landesamt für Steuern

Moderation
Fritz Esterer

Vorstandsvorsitzender, WTS Group AG

KI-Revolution im Steuerwesen

Generative Sprachmodelle und deren Implikationen

vbw-Veranstaltung „Transformation im Steuerwesen“

17. Juli 2024

Prof. Dr. Rainer Bräutigam, StB

rainer.braeutigam@mosbach.dhbw.de



Benjamin Alarie (He/Him) • 1.
CEO @ Blue J | Generative AI for tax experts
2 Wochen • Bearbeitet •



„Large language models are getting bigger and better. Some predictions for the next several years:

1. *By this time next year, **we will be close to 100%** in answering common tax research problems [...]*
3. *The best tax tools within three years **will be multi-jurisdictional [...].***

Quelle: Benjamin Alarie, CEO Blue J, 22. Februar 2024

K

*„[...] wird bereits **die nächste Disruption durch generative KI angekündigt**. Bei aller Hoffnung, hiermit endlich den Knoten zäher und ineffektiver Verbesserungs-digitalisierung zu durchschlagen, bleibt zu bedenken, dass [...] kaum erklärt werden kann, **warum der seit über 50 Jahre dauernde Steuer-KI-Winter gerade jetzt kurzfristig beendet werden sollte.**“*

Quelle: Winterhalter/Seiling, BB 2024, S. 475

Generative Sprachmodelle – Implikationen

- Bisherige Forschungs-/Lehrgebiete im Studium:

Steuerrechtsnormen-
darstellung

Betriebswirt-
schaftliche
Steuerlehre

Steuerwirkungslehre

**Trend 1: Steuerberater/
Steuerabteilung als
„Business Partner“**



**Trend 2: Steuerberater
als „Datenexperte“**



Generative Sprachmodelle – Implikationen

- Bisherige Forschungs-/Lehrgebiete im Studium:

Steuerrechtsnormen-
darstellung

Betriebswirt-
schaftliche
Steuerlehre

Steuerwirkungslehre

**Trend 1: Steuerberater/
Steuerabteilung als
„Business Partner“**

**Trend 2: Steuerberater
als „Datenexperte“**

Generative Sprachmodelle
verändern die Art, wie
bisherige Kerntätigkeiten
zu bearbeiten sind.



Generative Sprachmodelle – Implikationen

- Umfrage unter Teilnehmern des 15. Mosbacher Finanz- und Steuertags (81 Teilnehmer) am 13. Mai 2024:
 - Gutachterliche Tätigkeiten nach Komplexitätsstufen unterteilbar (hier: 4 Stufen).
 - Bei allen Stufen sind stets die folgenden Arbeitsschritte relevant:

Recherche → Schreiben → Prüf-/Korrekturtätigkeit



Zeitaufwendigste Tätigkeit ohne KI-Unterstützung:



Zeitaufwendigste Tätigkeit mit KI-Unterstützung:



Stufe 1: „einfach“, Stufe 4: „hochkomplex“

Integration von generativen Sprachmodellen

RSW-BStUF an der DHBW Mosbach (Bachelor)



Studienjahr 1: Generative Sprachmodelle als Werkzeug

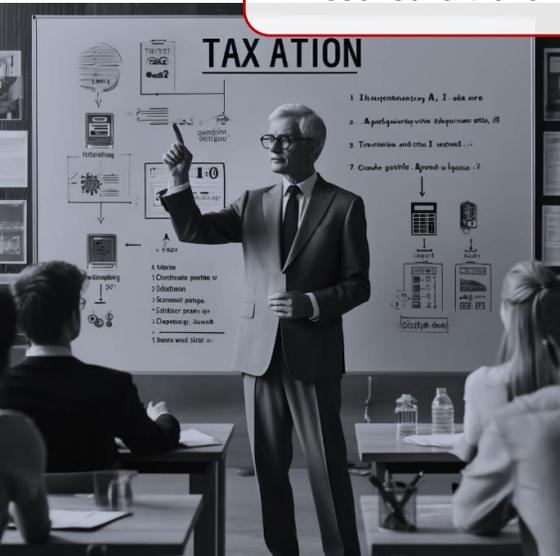
- Aufzeigen von fachlichen Limitationen von allgemeinen generativen Sprachmodellen
- Einsatz zur Sprachverbesserung bei wissenschaftlichen Arbeiten

Studienjahr 2: Überprüfung von KI-generierten Texten

- Einführung in Systematik zur Überprüfung KI-generierter Texte

Studienjahr 3: weiterführende Anwendungen

- Einführung in weiterführende Möglichkeiten (z. B. fachlich verbesserte Sprachmodelle)



„Überprüfen kann nur, wer Gesetz und Umgang mit Literatur beherrscht!“

Weitere Informationen: [DHBW Mosbach](https://www.dhbwmosbach.de)

Eigene Einschät- zung



Benjamin Alarie (He/Him) • 1.
CEO @ Blue J | Generative AI for tax experts
2 Wochen • Bearbeitet •

...



„[...] wird bereits die nächste Disruption durch generative KI angekündigt. Bei aller Hoffnung, hiermit endlich den Knoten zäher und ineffektiver Verbesserungsdigitalisierung zu durchschlagen, bleibt zu bedenken, dass [...] kaum erklärt werden kann, warum der seit über 50 Jahre dauernde Steuer-KI-Winter gerade jetzt kurzfristig beendet werden sollte.“

Quelle: Winterhalter/Seiling, BB 2024, S. 475

„Large language models are getting bigger and better. Some predictions for the next several years:

- 1. By this time next year, **we will be close to 100%** in answering common tax research problems [...]*
-
- 3. The best tax tools within three years **will be multi-jurisdictional [...].“***

Quelle: Benjamin Alarie, CEO Blue J, 22. Februar 2024

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Rainer Bräutigam, StB

Professor für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Unternehmensrechnung
Lohrtalweg 10
74821 Mosbach

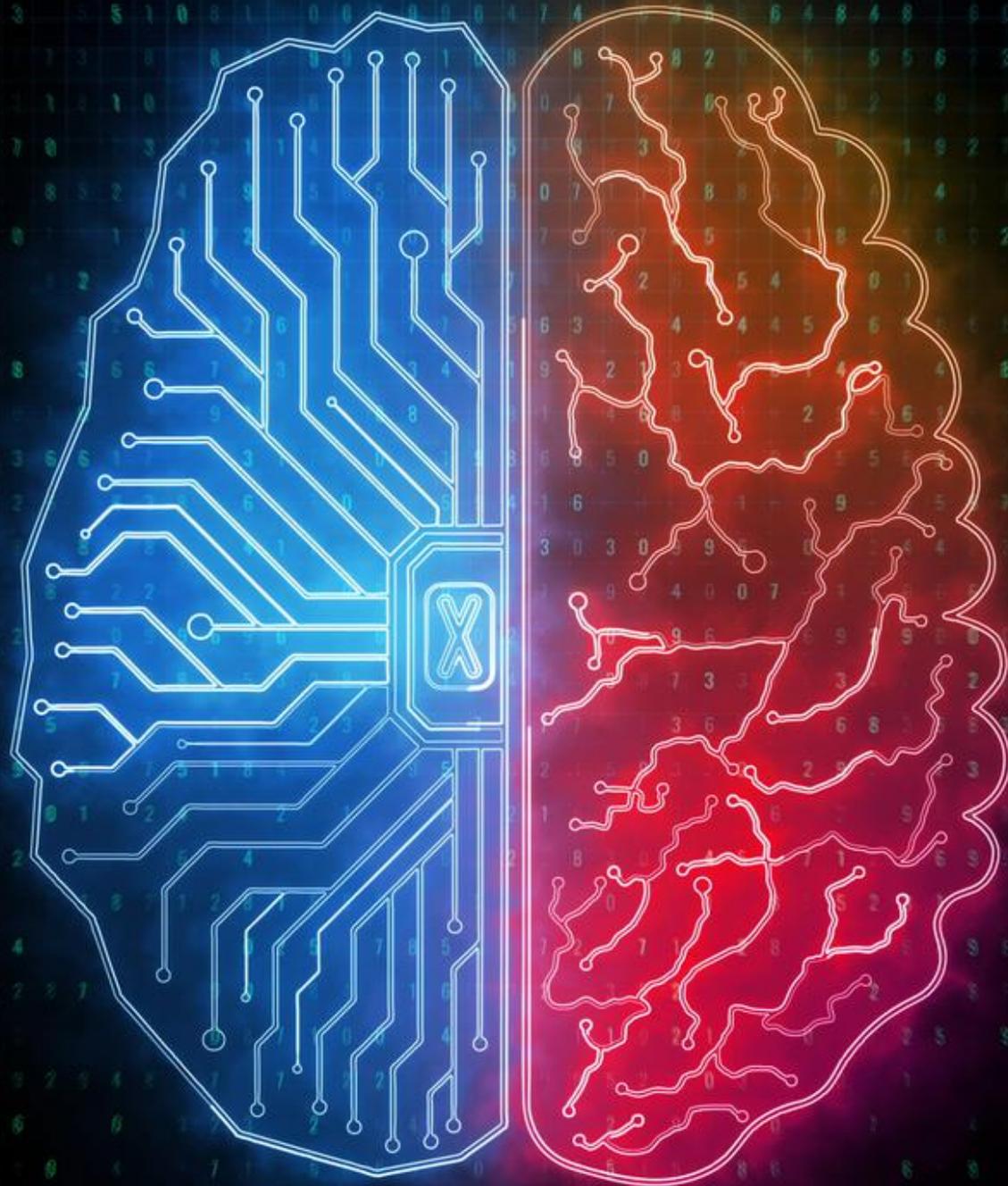
rainer.braeutigam@mosbach.dhbw.de



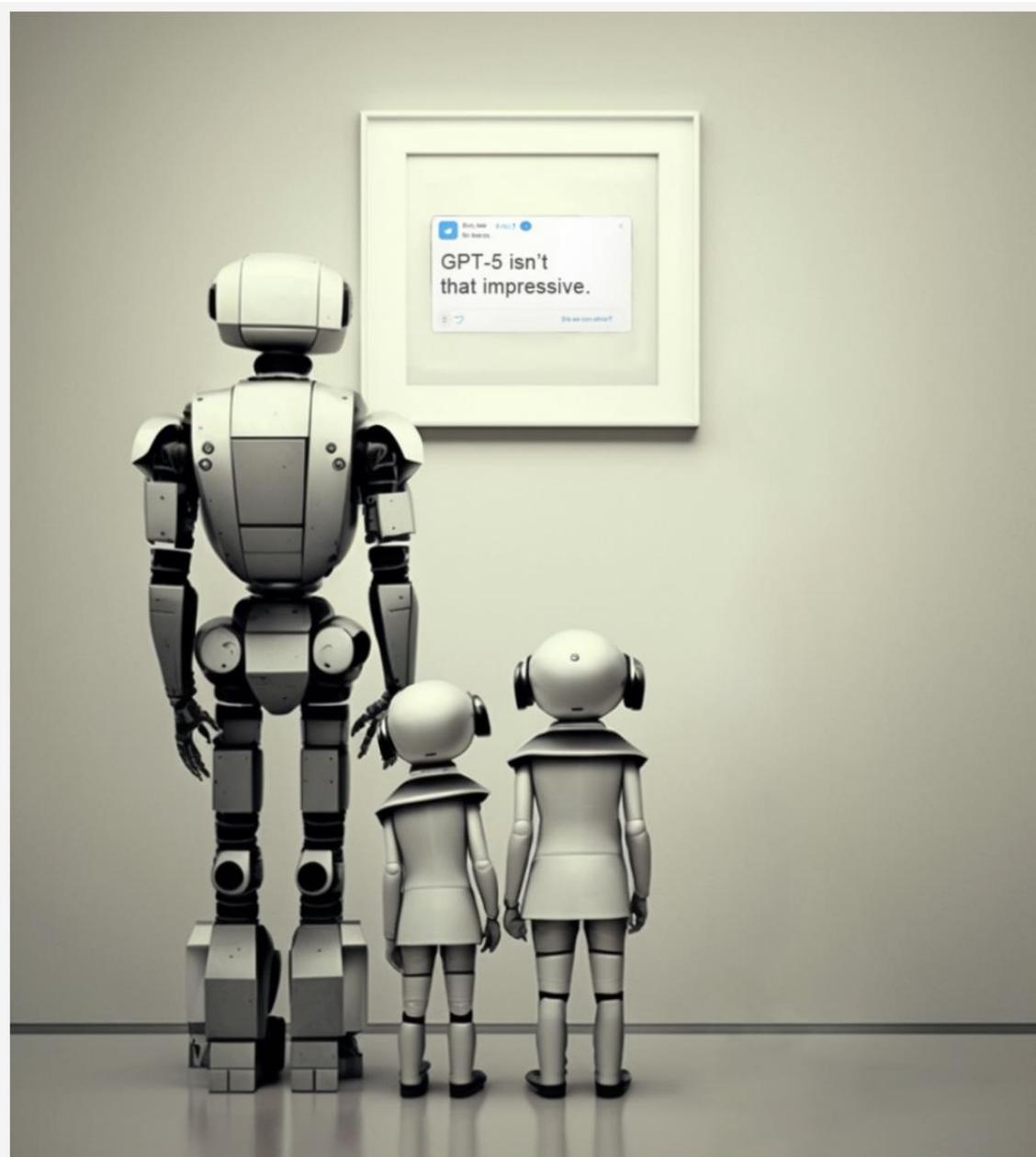
Lass die KI arbeiten Praktische Erfahrungen

■ Stefan Groß

■ 17. Juli 2024



**#GenAI ist gekommen
um zu bleiben**



Routine-Arbeiten
mit der Maschine ...



#Dokumente analysieren

Chat mit PDF

☰ Übersicht

Bearbeitungsstand: 08.05.2024 07:30

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024

(Jahressteuergesetz 2024 – JStG 2024)

A. Problem und Ziel

In verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts hat sich fachlich gebotener Gesetzgebungsbedarf ergeben. Dies betrifft insbesondere notwendige Anpassungen an EU-Recht und EuGH-Rechtsprechung sowie Reaktionen auf Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesfinanzhofs. Daneben besteht ein Erfordernis zur Regelung von Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen, Folgeänderungen, Anpassungen aufgrund von vorangegangenen Gesetzesänderungen und Fehlerkorrekturen. Das Jahressteuergesetz 2024 greift diesen Gesetzgebungsbedarf auf.

B. Lösung

Das vorliegende Gesetz enthält eine Vielzahl thematisch nicht oder nur partiell miteinander verbundener Einzelmaßnahmen, die überwiegend technischen Charakter haben.

Inhaltlich hervorzuheben sind insbesondere folgende steuerliche Regelungen bzw. Regelungsbereiche:

- Umsetzung von BVerfG-Entscheidungen zum Übergang vom Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren (§§ 34 und 36 KStG)
- Gesetzliche Verstetigung der 150-Euro-Vereinfachungsregelung für Bonusleistungen für gesundheitsbewusstes Verhalten (§ 10 EStG)
- Pauschalbesteuerung von Mobilitätsbudgets (§ 40 EStG)
- Verlängerung der Abwicklungsfrist für Investmentfonds von fünf auf zehn Jahre
- Konzernklausel bei der aufgeschobenen Besteuerung der geldwerten Vorteile aus Vermögensbeteiligungen (§ 19a EStG)
- Änderungen im Umwandlungssteuergesetz

👤 You

Erstelle mir ein Memo zu den wesentlichen Änderungen im Bereich Umsatzsteuer.

Memo: Wesentliche Änderungen im Bereich Umsatzsteuer

Datum: 08.05.2024

1. Änderungen im Umsatzsteuergesetz

- **Einführung des § 30 UStG:** Die Inhaltsübersicht des Umsatzsteuergesetzes wird an den neu eingefügten § 30 UStG angepasst [187] .
- **Definition der Werklieferung (§ 3 Abs. 4 Satz 1 UStG):** Die Legaldefinition der Werklieferung wird aktualisiert, um dem aktuellen Stand der Rechtsprechung zu entsprechen. Zukünftig liegt eine Werklieferung nur vor, wenn der Werkunternehmer einen „fremden“ Gegenstand be- oder verarbeitet. Dies führt dazu, dass § 13b UStG in bestimmten Fällen nicht mehr zur Anwendung kommt [187] .
- **Redaktionelle Änderungen:** Verschiedene redaktionelle Anpassungen wurden vorgenommen, insbesondere in § 13 Abs. 1 UStG [187] .
- **Abschaffung der Umsatzsteuerlagerregelung:** Die Umsatzsteuerlagerregelung wird abgeschafft, was bedeutet, dass die Umsatzsteuer künftig bereits auf einer vorherigen Stufe – mit bzw. während einer Einlagerung des Gegenstandes – entsteht. Dies betrifft insbesondere § 4 Nummer 4a UStG und damit verbundene Regelungen [211] .

2. Weitere relevante Änderungen

- **Anpassungen aufgrund der Abschaffung der Umsatzsteuerlagerregelung:** Verschiedene Paragraphen (§ 4, § 5 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 13 Abs. 1, § 13a Abs. 1, § 14 Abs. 4) erfahren redaktionelle Folgeänderungen im Zusammenhang mit der Streichung der Umsatzsteuerlagerregelung [211] .

Ihre Eingabe...

>>

#Wissen wird demokratisiert

TANZANIA REVENUE AUTHORITY

TRANSFER PRICING GUIDELINES

PREFACE

The Transfer pricing guideline (hereinafter referred to as the guidelines) has been drafted as a practical guide and is not intended to be a prescriptive or an exhaustive discussion of every transfer pricing issue that might arise. Each transfer pricing arrangement case will be decided on its own factors and circumstances, taking into account the taxpayers' business strategies and commercial judgment. These Guidelines will be periodically reviewed and revised on an ongoing basis.

 You

Was muss ich an Dokumentationsvorschriften beachten. Bitte Stichpunkte.

Dokumentationsvorschriften für Verrechnungspreise:

- **Allgemeine Anforderungen:**

Dokumente müssen nicht bei der Einreichung der Einkommensteuererklärung vorgelegt werden, sollten jedoch auf Anfrage dem Kommissar zur Verfügung gestellt werden [28].

Jeder Steuerzahler muss, sofern nicht anders vom Kommissar schriftlich genehmigt, Steuerelemente in der Vereinigten Republik Tansania und in einer Amtssprache der Vereinigten Republik Tansania aufbewahren [28].

Dokumente, die nicht in einer Amtssprache vorliegen, müssen möglicherweise vom Kommissar genehmigten Übersetzern übersetzt werden [28].

- **Spezifische Dokumentationsanforderungen:**

Marktstudien von anerkannten Institutionen [31].

Technische Veröffentlichungen von anerkannten Institutionen [31].

Verträge und Vereinbarungen mit verbundenen oder unabhängigen Personen [31].

Korrespondenz, die verhandelte Bedingungen dokumentiert [31].

Unterstützende Dokumente für wirtschaftlich bedeutende Aktivitäten und Funktionen, z.B. Details zu Erfahrung, Bildung, Fachkenntnissen, Jobbeschreibung, Gehalt und schriftliche Aussagen von Schlüsselpersonal [31].

Organisationsstruktur, einschließlich weltweiter Organisations- und Eigentümerstruktur [28].

Gruppenfinanzbericht für den jüngsten Rechnungszeitraum [28].

Natur des Geschäfts/Branchen- und Marktbedingungen [28].

- **Akzeptanz der Dokumentation:**

Durchführung einer Verrechnungspreisanalyse, um die Einhaltung des Fremdvergleichsgrundsatzes sicherzustellen [31].

Vorbereitung der Dokumentation gemäß den Regeln und Richtlinien [31].

Implementierung und Überprüfung der Verrechnungspreispolitik und Anpassung an Veränderungen im Geschäftsumfeld [31].

Vermeidung von vagen oder unzureichend begründeten Informationen [31]

Ihre Eingabe...

>>

Was Tax Assistants leisten ...



#TaxBots zur Erstindikation

 You

Welche Vorgaben gelten

Playground

Die Vorgaben für das mobile Scannen, insbesondere im Kontext der steuerrechtlichen Anerkennung und der GoBD-Konformität, umfassen mehrere wesentliche Aspekte:

1. **Anerkennung durch die GoBD:** Die Neufassung der GoBD vom 28. November 2019 klärt, dass die bildliche Erfassung von Handels- oder Geschäftsbriefen sowie Buchungsbelegen, die in Papierform empfangen wurden, mit verschiedenen Geräten wie Smartphones, Multifunktionsgeräten oder Scan-Straßen erfolgen kann. Dies gilt unabhängig davon, ob der Scan- oder Fotografiervorgang stationär, mobil, zentral oder dezentral erfolgt. Auch die Erfassung im Ausland ist anerkannt, wenn die Belege dort entstanden oder empfangen wurden [1].
2. **Lesbarkeit und vollständige Erfassung:** Bei der Umsetzung im Realbetrieb muss besonderes Augenmerk auf die Lesbarkeit und vollständige Erfassung des Scan-Gutes gelegt werden. Dies beinhaltet eine visuelle Qualitätskontrolle, eine Vollständigkeitsprüfung einschließlich der Rückseitenerfassung und die Dokumentation dieser Prüfungen in Arbeitsanweisungen [2].
3. **Sicherheits- und Kontrollaspekte:** Zusätzlich sind beim mobilen Scannen außerhalb der Unternehmens-EDV spezifische Sicherheits- und Kontrollaspekte zu berücksichtigen. Dazu gehören die Sicherstellung, dass nur befugte Mitarbeiter Dokumente übermitteln können, die vollständige, unveränderte und sichere Übermittlung der Belege an das Unternehmen, die ordnungsgemäße und zeitgerechte Belegsicherung sowie die Unverlierbarkeit der mobil erfassten Belege [3].
4. **Interne Kontrollsysteme (IKS) und Vier-Augen-Prinzip:** Es sind dezidierte Vorgaben und spezifische, IKS-bezogene Prozessausgestaltungen erforderlich. Ein zwingendes Vier-Augen-Prinzip, bei dem zwischen der Person, die den Beleg mobil erfasst, und der Person, die den Beleg prüft und zur Zahlung freigibt, eine Funktionentrennung besteht, ist zu gewährleisten. Dies umfasst auch eine dokumentierte Überprüfung, ob dem Beleg tatsächlich eine Leistung für das Unternehmen zugrunde liegt. Diese Maßnahmen dienen der Sicherstellung von Authentizität und Integrität gemäß den Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes [4].
5. **Physische Überprüfung und Rechnungsprüfung:** Um eine hinreichende Belegprüfung zu ermöglichen, sollte der Papierbeleg bis zur Prüfung/Freigabe beim steuerpflichtigen Unternehmen nicht vernichtet werden und somit einer physischen Überprüfung zugänglich bleiben. Bei Belegen, die nicht eindeutig einer Firma oder Person zugeordnet werden können, sind erhöhte Anforderungen an die

#Dein Freund, der Prompt

 **Playground**

Bitte schildere mir den Sachverhalt, den ich für Dich bearbeiten soll.

 **You**  **Playground**

Verka

Um eine korrekte und vollständige Antwort zu geben, benötige ich noch einige Informationen:

1. Handelt es sich bei dem Verkauf um eine Geschäftstransaktion zwischen zwei Unternehmen (B2B) oder zwischen einem Unternehmen und einer Privatperson (B2C)?
2. Ist das verkaufende Unternehmen in Deutschland umsatzsteuerlich registriert?
3. Handelt es sich bei dem Gegenstand um eine Ware oder eine Dienstleistung?
4. Falls es sich um eine B2B-Transaktion handelt, ist das kaufende Unternehmen in Frankreich für die Umsatzsteuer registriert und kann eine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) vorweisen?

Bi

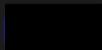
 **You**

1. Zwei Unternehmen, 2. Ja, 3. Ware, 4. Ja 

Dein Freund, der Prompt

Playground

Basierend auf den bereitgestellten Informationen, hier ist die Antwort auf Ihre Frage, ob Sie auf der Rechnung Umsatzsteuer ausweisen müssen, wenn Sie als in Deutschland umsatzsteuerlich registriertes Unternehmen eine Ware nach Frankreich an ein dort umsatzsteuerlich registriertes Unternehmen verkaufen:

Antwort: Nein, Sie müssen auf der Rechnung keine deutsche Umsatzsteuer ausweisen. Bei einem Verkauf von Waren von Deutschland nach Frankreich zwischen zwei umsatzsteuerlich registrierten Unternehmen (B2B) handelt es sich um eine innergemeinschaftliche Lieferung. 

Fort- und Weiterbildung neu denken ...



#Weiterbildung mit KI



IDSt-White Paper
Fachausschuss V
„Steuerliches Kontrollumfeld“



You

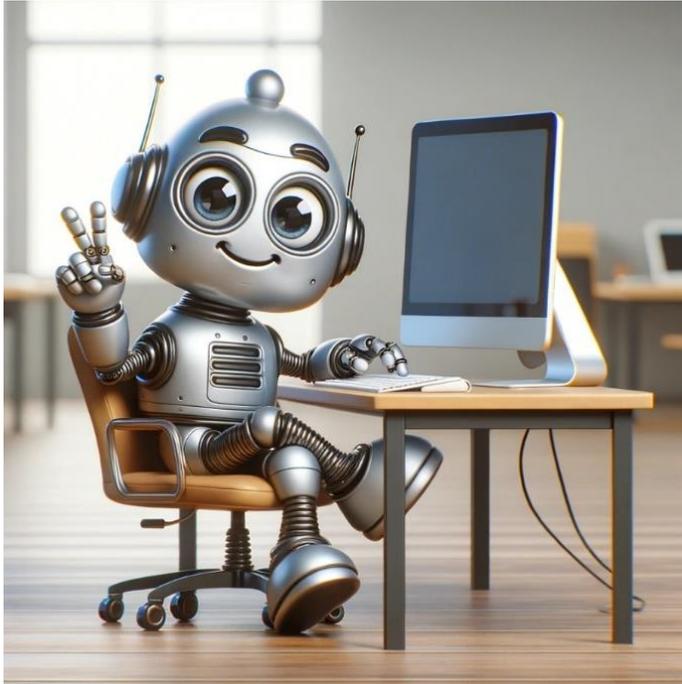
Erstelle mir zu diesem Dokument Kontrollfragen und teste mein Wissen zum Thema Tax Compliance.

Playground

Kontrollfragen zum Thema Tax Compliance

- 1. Was versteht man unter Tax Compliance?**
Beschreiben Sie den Begriff Tax Compliance und erläutern Sie, warum er für Unternehmen unerlässlich ist. [4]
- 2. Welche Rolle spielt das BMF-Schreiben vom 23.05.2016 für die Tax Compliance?**
Erklären Sie die Bedeutung der Änderung des Anwendungserlasses zu § 153 AO, Nr. 2.6 und dessen Auswirkungen auf die Tax Compliance. [4]
- 3. Was ist ein Tax Compliance Management System (Tax CMS) und welche Ziele verfolgt es?**
Definieren Sie ein Tax Compliance Management System und nennen Sie die Ziele, die damit verfolgt werden. [4]
- 4. Wie hat sich die Finanzverwaltung in Bezug auf Tax CMS engagiert?**
Beschreiben Sie, wie die Finanzverwaltung, insbesondere durch ein Pilotprojekt in Bayern, das Thema Tax CMS angegangen ist. [4]
- 5. Was beinhaltet der IDW Praxishinweis 1/2016 (IDW PH 1/16)?**
Erläutern Sie den Inhalt und die Bedeutung des IDW Praxishinweis 1/2016 für die Ausgestaltung und Prüfung eines Tax CMS. [4]
- 6. Wie wird die Wirksamkeit eines Steuerkontrollsystems im Rahmen des § 38 EGAO bewertet?**
Diskutieren Sie die Rolle der Erprobungsvorschrift des § 38 EGAO bei der Anerkennung eines wirksamen Steuerkontrollsystems durch die Finanzverwaltung. [4]
- 7. Welche Herausforderungen bestehen bei der digitalen Operationalisierung eines Steuerkontrollsystems?**
Beschreiben Sie die Herausforderungen und Ansätze zur digitalen Operationalisierung von Steuerkontrollsystemen, wie sie im White Paper des Fachausschusses V dargestellt sind. [6]
- 8. Was versteht man unter der Risiko- & Kontrollmatrix (RKM) im Kontext von Tax CMS?**
Erklären Sie den Zweck und die Bedeutung der Risiko- & Kontrollmatrix für die Tax Compliance. [6]
- 9. Wie unterstützt das IDSt White Paper Unternehmen bei der Implementierung von Tax CMS?**
Beschreiben Sie, wie das IDSt White Paper Unternehmen bei der Ausgestaltung ihres steuerlichen Kontrollumfelds unterstützt. [14]
- 10. Welche internationalen Ansätze zur Tax Compliance werden im IDSt White Paper betrachtet?**
Nennen und erläutern Sie Beispiele für internationale Ansätze und Standards zur Tax Compliance, die im IDSt White Paper analysiert

THE END



KI-Einsatz aus Sicht der Finanzverwaltung

Paul König
Präsident
des Bayerischen Landesamts für Steuern

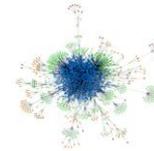
Digitale Transformation im Steuerwesen am 17.07.2024

- Referat DIANA (IT)
- Im eigenen RZ abgeschottet
- Enterprise Datalake
Ohne Daten geht nichts
Aufbereitung ca. 80% Aufwand
- Administration, Entwicklung, Datenauswertung
Data Science (ca 40 MAK davon 7 Data Science)
- „Herkömmliche KI“
 - BigData, Data Science, Machine Learning
- Ziele von KI
 - Abnahme Routinearbeiten
 - Effizienzsteigerung
 - **N i c h t**: Treffen von Entscheidungen
Nur Unterstützung
- DSGVO, insb. aber § 30 AO
Kein ChatGPT



Statistische
Modellierung

RMS Variable Wertgrenzen
„Unberechnbar, höher“



Netzwerkanalysen

Strukturierte Daten in Graphen
Suche Strukturen, Zyklen
GrunderwerbSt, Shared Deals, CumEx



Entity Matching

Supervised, Deep Learning
Entity Matching
Grundsteuer Zuordnung Grundstücke



Vorhersagemodelle

Supervised Learning
Kontrollmitteilungen
Ust-Betrug, Risikoregeln



Zugriffsrechte

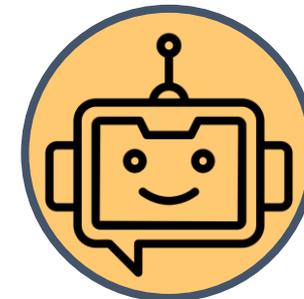


Risikomanagement



Dokumenten-
klassifikation

*Fokus weiterhin auf
„traditionelle“ KI*



- Stärken bei Routinearbeiten
- Schnelle Lösungen
 - Übersetzungstools
 - Arbeiten an Dokumenten
Zusammenfassen, Erstellen, mail ...
 - Chatbot / Servicestellen
 - Steuerchatbot für Experten (intern)
 - Steuerchatbot auf Web-Seiten Finanzämter (extern)

- ...
 - Datenschutz
 - Rechtliche Verbindlichkeit
 - GG
 - = Spezielle Erfordernisse in Eingriffsverwaltung

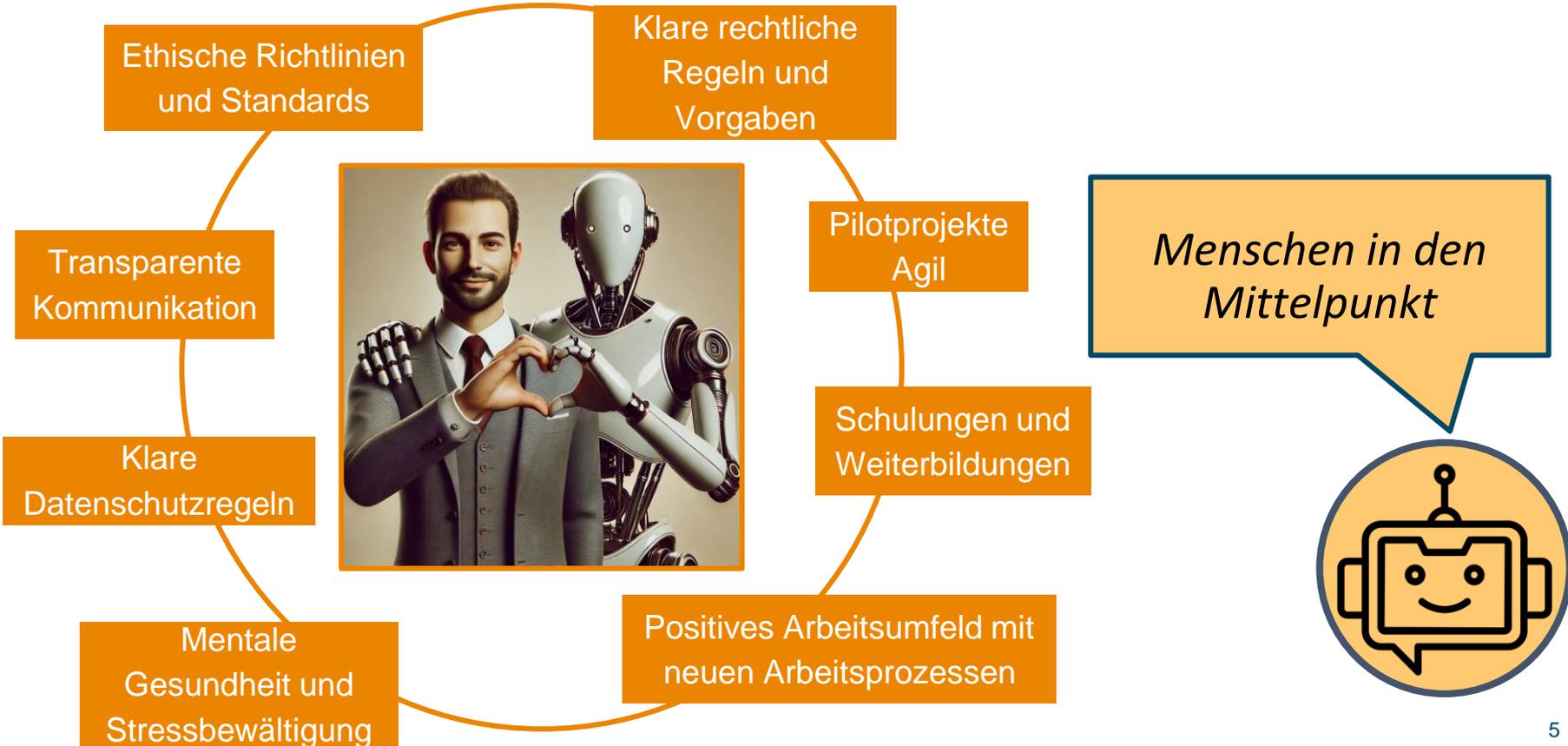
ausgereifte Produkte



Eigenentwicklungen

Grundlagen





Die bayerische Wirtschaft

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

vbw

Dr. Benedikt Rüchardt

Abteilung Wirtschaftspolitik

vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V.

Georg Geberth

Vorsitzender

Institut für Digitalisierung im Steuerwesen e.V.

T +49 (0) 89 / 55218-252

benedikt.ruechardt@vbw-bayern.de

T +49 (0) 173 703 2102

georg.geberth@idst.tax

Max-Joseph-Straße 5

80333 München

Alle Angaben dieser Präsentation beziehen sich ohne jede Diskriminierungsabsicht grundsätzlich auf alle Geschlechter.

In Kooperation mit

